

BGer 4D_174/2024 vom 11. Dezember 2024

Bundesgericht, 2024-12-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_174_2024

FR: TF 4D_174/2024 du 11 décembre 2024

IT: TF 4D_174/2024 del 11 dicembre 2024

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer reichte am 11. Dezember 2023 beim Richteramt Solothurn-Lebern eine Zivilklage gegen den Beschwerdegegner ein. Darin verlangte er die Rückerstattung von Strassenverkehrssteuern über Fr. 3'210.-- zuzüglich Zins seit dem 19. Juni 2022. Mangels sachlicher Zuständigkeit trat die Amtsgerichtspräsidentin am 5. Juni 2024 auf diese Klage nicht ein. Das Obergericht des Kantons Solothurn trat mit Beschluss vom 1. Oktober 2024 auf eine vom Beschwerdeführer dagegen erhobene Beschwerde nicht ein. Mit subsidiärer Verfassungsbeschwerde beantragt der Beschwerdeführer dem Bundesgericht, es sei der Beschluss des Obergerichts vom 1. Oktober 2024 aufzuheben. Es wurden keine Vernehmlassungen eingeholt.

E. 2

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob ein Rechtsmittel zulässig ist (Art. 29 Abs. 1 BGG ; BGE 150 III 248 E. 1; 149 III 277 E. 3.1; 148 IV 155 E. 1.1).

E. 2.1

Beschwerden an das Bundesgericht sind hinreichend zu begründen, ansonsten darauf nicht eingetreten werden kann. Dazu muss in der Beschwerdeschrift unter Bezugnahme auf die Erwägungen des angefochtenen Entscheids dargelegt werden, inwiefern dieses Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Eine allfällige Verletzung von Grundrechten wird vom Bundesgericht nicht von Amtes wegen geprüft, sondern nur insofern, als eine solche Rüge in der Beschwerde präzise vorgebracht oder begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.2

Unerlässlich ist im Hinblick auf Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG , dass die Beschwerde auf die Begründung des angefochtenen Entscheids eingeht und im Einzelnen aufzeigt, worin eine Rechtsverletzung liegt. Die beschwerdeführende Partei soll in der Beschwerdeschrift nicht bloss die Rechtsstandpunkte, die sie im vorinstanzlichen Verfahren eingenommen hat, erneut bekräftigen, sondern mit ihrer Kritik an den als rechtsfehlerhaft erachteten Erwägungen der Vorinstanz ansetzen (BGE 140 III 86 E. 2, 115 E. 2). Die Begründung hat ferner in der Beschwerdeschrift selbst zu erfolgen und der blosser Verweis auf Ausführungen in anderen Rechtsschriften oder auf die Akten reicht nicht aus (BGE 143 II 283 E. 1.2.3; 140 III 115 E. 2). Stützt sich der angefochtene Entscheid auf mehrere selbstständige Begründungen, so muss sich die Beschwerde mit jeder einzelnen auseinandersetzen, sonst wird darauf nicht eingetreten (BGE 142 III 364 E. 2.4 mit Hinweisen; vgl. auch BGE 143 IV 40 E. 3.4).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer zeigt in seiner Beschwerde nicht rechtsgenügend auf, dass er bereits im vorinstanzlichen Verfahren seiner Begründungspflicht nachgekommen wäre und sich dort mit den erstinstanzlichen Erwägungen zur sachlichen Zuständigkeit befasst hätte. Seine materiellrechtlichen Ausführungen zur behaupteten Bundesverfassungswidrigkeit der Solothurner Strassenverkehrssteuern vermögen die erforderliche Auseinandersetzung mit dem angefochtenen Entscheid nicht zu ersetzen.

E. 2.4

Auf die Beschwerde ist somit mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer wird bei diesem Verfahrensausgang kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung, da ihm aus dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.